

Anlage 3

Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau Synopsis

Aktuelle Regelung	Geänderte Fassung
§ 4 Abs 4 d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen bis höchstens 250.000 EUR und Investitionen bis höchstens 75.000 EUR im Einzelfall	§ 4 Abs. 4 d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall
an § 4 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:	(11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären. Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
§ 5 Abs 3 b) die Durchführung von Baumaßnahmen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 225.000 EUR im Einzelfall	§ 5 Abs. 3 b) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall
§5 Abs. 4 „Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen, es sei denn, dass diese Mehraufwendungen oder Mehrausgaben unabweisbar sind. Als erhebliche Mehrausgabe gilt ein Betrag von mehr als 5 % des Ansatzes.“	§ 5 Abs. 4 a) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Eilfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.
	§ 5 Abs. 4 b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplans, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.
§ 6 k) die Durchführung von Baumaßnahmen in Höhe von mehr als	§ 6 k) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen

600.000 EUR im Einzelfall und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 225.000 EUR im Einzelfall	in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall
An § 6 m) wird folgender Buchstabe n) angefügt:	n) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB